RICHTLINIEN

über die Verleihung des Ehrenzeichens des FV-SHK Bayern

§ 1

Der Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern verleiht gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an seine Ehrenamtsträger

a) das Ehrenzeichen in Silber
b) das Ehrenzeichen in Gold
c) die Ehrenmitgliedschaft

§ 2

Das ***Ehrenzeichen in Silber*** kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch aktive Mitarbeit in der Berufsorganisation auf Landesebene um die im FV SHK zusammengeschlossenen Handwerke große Verdienste erworben haben.

§ 3

Das ***Ehrenzeichen in Gold*** kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch nachhaltige und langjährige Mitarbeit in der Berufsorganisation auf Landesebene außerordentliche Verdienste um die im FV SHK zusammengeschlossenen Handwerke erworben haben.

§ 4

Die ***Ehrenmitgliedschaft*** kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjähriges Wirken im FV SHK hervorragende Verdienste um Berufsstand und Berufsorganisation erworben haben.

§ 5

Über die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber und Gold entscheidet der Vorstand.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vom FV SHK vergebene Auszeichnungen können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden.

§ 7

Diese Richtlinien treten am Tage nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung des FV SHK in Kraft.

- Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Oktober 1985 in Nürnberg.